



www.forum-rauchfrei.de
post@forum-rauchfrei.de

Sprecher(in) u. Anschrift

Johannes Spatz,
☎ (030)747 559 22, Fax: 747 559 25
Kamillenstr. 54, 12203 Berlin

Maria G. Leinenbach, ☎ (030) 89749007
Dr. Jörn Reimann, ☎ (030) 721 19 08
Wolfgang Nitze, ☎ (030) 747 55974

24.06.07

Verbraucherzentrale Bundesverband
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin

NIL-Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Juni-Ausgabe des Musikmagazins „Intro“ wird unter Verstoß gegen § 21a des Vorläufigen Tabakgesetzes für die Zigarettenmarke NIL geworben. Das beigefügte Magazin habe ich in dem Geschäft Herrlich, Bergmannstraße 2, 10961 Berlin, kostenlos am 21. Juni 2007 erhalten. Laut Internet (www.intro.de) gibt es in Berlin zahlreiche Intro-Auslagestellen. Diese befinden sich dort, wo insbesondere junge und sehr junge Menschen zusammen kommen.

Die beanstandete Tabakwerbung ist auf Seite 91 des Magazins abgedruckt. Es sind fünf Zigarettenpackungen der Marke NIL abgebildet, die aber die Namen „ELBE“, „RHEIN“, „DONAU“, „ISAR“ und „SPREE“ tragen. Die Überschrift des Beitrags beginnt bereits mit NIL („NIL bricht auf zu neuen Ufern“). Die Marketingabteilung von NIL wird mit dem folgenden Satz zitiert: „Die Heimatedition ist eine Hommage der NIL an ihre Heimat.“ Es wird über eine Aktion berichtet, dessen Höhepunkt ein Event in Berlin sei, zu dem die Intro-Redaktion vier Tickets verlosen will.

Gemäß § 21a des Vorläufigen Tabakgesetzes ist es verboten, für Tabakerzeugnisse in der Presse zu werben. Unzweifelhaft handelt es sich bei der Zeitschrift „Intro“ um ein Presseerzeugnis. „Werbung“ ist gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 1 unter Verweis auf Art. 2 b) der Richtlinie 2003/33/EG „jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern“. Verboten sind somit die direkte und die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse.

Verboten ist somit nicht nur Werbung für Tabakerzeugnisse im Rahmen einer gegen Zahlung eines Entgeltes geschalteten Werbeanzeige, sondern auch jeder Form von Werbung für Tabak in dem redaktionellen Teil eines Presseerzeugnisses.

Damit liegt ein Verstoß gegen § 21a des Vorläufigen Tabakgesetzes vor. Diesen Verstoß halte ich für besonders schwerwiegend, da sich die Zeitschrift „Intro“ an ein ausgesprochen junges und damit besonders schutzbedürftiges Publikum richtet. Ich bitte Sie daher, gegen diese verbotene Werbung vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz
Sprecher des Forum Rauchfrei

Anlage: Juni-Ausgabe von Intro